

# RS OGH 2007/2/27 10Ob4/07x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2007

## Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Bb

## Rechtssatz

Zumal der Unterhaltsschuldner keinen Einfluss darauf hat, welche Dienstwohnung ihm vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird oder überhaupt zur Verfügung steht, ist es angebracht, diesen Umständen bei der Bemessung des Kindesunterhalts dadurch Rechnung zu tragen, dass als Wert der verbilligten Wohnungsmöglichkeit (des Sachbezugs) die Differenz zwischen dem Mietzins, den er auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine seinem Lebensstandard entsprechende angemessene kleinere Wohnung zahlen müsste, und dem für die Dienstwohnung zu zahlenden Entgelt herangezogen wird.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 4/07x

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 4/07x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121831

## Dokumentnummer

JJR\_20070227\_OGH0002\_0100OB00004\_07X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)